

Eingangsstempel

- SGB II Leistung
- Kinderzuschlag
- Wohngeld
- SGB XII

Nr. BG/KD/Aktenzeichen

Tel: 0621 504-0
 Fax: 0621 504-2750
 Abgesendet von:

Stadt Ludwigshafen am Rhein
 Soziales und Wohnen
 Europaplatz 1
 67063 Ludwigshafen

Familienname*	
Vorname(n)*	
Straße*	Haus-Nr.*
PLZ*	Ort*
Telefon	
E-Mail	

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet

Name, Vorname derjenigen Person, die gegenüber der Behörde für die Person unter Pkt.1 handelt

Name*		Vorname*	
Geburtsdatum*	Geburtsort*	Staatsangehörigkeit*	
Straße*	Hausnummer*	PLZ*	Wohnort*
Telefon	Fax	E-Mail	

1. Für die leistungsberechtigte Person (Kind, Jugendliche*r, junge*r Erwachsene*r)

Name*		Vorname*	
Geburtsdatum*	Geburtsort*	Staatsangehörigkeit*	

werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 SGB XII bzw. 28 SGB II benötigt:

Kostenbeleg

für eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung
(Die Schule / Einrichtung muss die Kosten bescheinigen, z.B. im Elternbrief. Wenn sie diese Kosten bar eingesammelt hat, reicht ein Quittungsvermerk auf dem Elternbrief (mit Datum, Stempel & Unterschrift).) liegt bei folgt

für mehrtägige Klassen-/Gruppenfahrten
(Bestätigung der Schule/Einrichtung über Art, Dauer und Kosten der Fahrt erforderlich.) liegt bei folgt

für Schulbedarf (wird bei Leistungsbezug nach SGB II / SGB XII / AsylbLG von Amts wegen geleistet)
(Bitte Angaben unter Pkt. 3 ausfüllen. Schulbesuchsbescheinigung ab dem 15. Lebensjahr erforderlich)

für Schülerbeförderung
*(Schülerbeförderungskosten werden übernommen, wenn Schüler*innen für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind. Dies prüft und entscheidet vorrangig der für die Schule zuständige Schulträger bzw. das Schulverwaltungsamt)* liegt bei folgt

für gemeinsames Mittagessen in Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter Pkt. 3)

zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (für Personen unter 18 Jahren: sozialintegrative Freizeitmaßnahmen -nicht in der Schule- bei Sport, Spiel, Kultur, Kunst, Geselligkeit: Angaben unter Pkt 4)

-> für ergänzende **außerschulische Lernförderung** verwenden Sie bitte das **gesonderte Antragsformular**, damit die **Schule den Bedarf bescheinigt.**

2. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch SGB VIII wurden beim Jugendamt beantragt bzw. werden bereits erbracht. ja nein

3. Die unter Pkt. 1 genannte Person besucht

- allgemein- oder berufsbildende Schule
 Kindertageseinrichtung
 Kindertagespflege

Name der Schule/Einrichtung/Pflegestelle

Straße der Schule/Einrichtung/Pflegestelle

Postleitzahl

Ort

4. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (nicht in der Schule):

Die unter Pkt. 1 genannte Person nimmt im Zeitraum von _____ bis _____ an folgender Aktivität teil:

Aktivität/Vereinsmitgliedschaft

Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins

Die Kosten hierfür betragen: _____ im Monat im Halbjahr einmalig
 im Quartal im Jahr

Der **Beleg über die Kosten** und ggf. über die Zuschüsse von Dritten liegt bei folgt

Bei Wohngeld-/Kinderzuschlagsbezug: der aktuelle Bewilligungsbescheid liegt bei folgt

Geldleistungen sollen überwiesen werden auf

- das im beigefügten Beleg genannte Konto
 das im Wohngeld-/Kinderzuschlags-/Sozialhilfe- bzw. Jobcenter-Bescheid genannte Konto
 Ich habe die weiter unten stehenden Erklärungen zum Datenschutz gelesen und bin damit einverstanden, dass die genannten Stellen und Anbieter meine Antragsdaten austauschen können.

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben:

Ort _____

Datum _____

Unterschrift derjenigen Person, die gegenüber der Behörde für Pkt.1 handelt, ggf. gesetzliche*r Vertreter*in _____

Hinweise zum Ausfüllen des Formulars zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können Kinder und Jugendliche erhalten, die noch nicht volljährig sind (unter Pkt.4). Schulische Bildung und Teilhabe zählt nicht dazu.

Die übrigen Leistungen erhalten Schüler/innen, wenn sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (im SGB II bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres).

Bitte geben Sie unter Pkt.1 an, für welches Kind bzw. Jugendlichen Sie Leistungen in Anspruch nehmen wollen. Lernförderung kann, sofern die Voraussetzungen vorliegen, erst ab dem Antragsmonat gewährt werden.

Bitte beachten Sie:

Verwenden Sie bitte für jedes Kind, jeden Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ein eigenes Formular.

④ ★ Ausflüge / Fahrten der Schule / Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Badezeug oder Sportschuhe, die auch sonst benutzt werden).

④ ★ Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf:

Es gibt je Schulhalbjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Pauschalzahlung, um Anschaffungen zu erleichtern (z. B. Schulranzen, Füller, Malstifte, Taschenrechner). Im SGB II werden die Pauschalen i.d.R. am 1. August mit 100,- Euro und am 1. Februar mit 50,- Euro fällig. Schulbücher fallen nicht darunter. Informationen zur Schulbuchausleihe (Lernmittelfreiheit) sind jeweils an den Schulen erhältlich.

④ ★ Ergänzende angemessene Lernförderung:

Ohne eine Bestätigung der Schule (Lehrerin/Lehrer), welcher außerschulische Lernförderbedarf zur Erreichung der wesentlichen Lernziele besteht, kann über einen Antrag, der gesondert zu stellen ist, nicht positiv entschieden werden.

④ ★ Gemeinsames Mittagessen in Schule / Kindertageseinrichtung / Kindertagespflege:

Bitte bestätigen Sie durch Ankreuzen, ob die Schülerin / der Schüler bzw. das Kind regelmäßig am Angebot des gemeinschaftlichen Mittagessens teilnimmt.

Wenn Sie das Mittagessen bereits selbst bezahlt haben (in voller Höhe, ohne Zuschüsse von Dritten), fügen Sie bitte einen Nachweis Ihrer Ausgaben bei (Quittungen).

④ ★ Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

Mit dieser Leistung (15,00 Euro Budget für jeden Monat des zugrundeliegenden Bewilligungsbescheides) soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann insbesondere eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht -außerhalb der Schule- in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. geführte Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder- / Vereins- / Theaterfreizeit).

Das Budget darf nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts nicht für schulische Zwecke verwendet werden. Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, weil diese Belege gegebenenfalls als Verwendungsnachweis vorzulegen sind. Erklärungen zum Datenschutz:

Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben, Ihre Daten unterliegen somit dem Sozialgeheimnis. Soweit Dritte (z.B. die Lieferanten schulischer Mittagsverpflegung, Sportvereine, Lernfördergeber) Sach- und Dienstleistungen erbringen und direkt mit dem zuständigen Träger (der Stadtverwaltung / der Kreisverwaltung) abrechnen sollen, ist es zum Zweck der Abrechnung erforderlich, dass diese Leistungserbringer die abzurechnenden Leistungen anhand Ihrer Sozialdaten dem zuständigen Träger in Rechnung stellen. Zur Rechnungsabwicklung ist es gegebenenfalls erforderlich, dass der zuständige Träger (die Stadtverwaltung bzw. die Kreisverwaltung) die rechnungsstellende Stelle über den Zeitraum Ihres Leistungsbezuges in Kenntnis setzt, damit die Leistungen korrekt abgerechnet werden können. Deshalb werden Sie um Ihr Einverständnis gebeten, dass Leistungsanbieter Ihre Sozialdaten zum Zwecke der Abrechnung mit dem zuständigen Leistungsträger austauschen können. Sie können Ihr Einverständnis jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Wenn Sie mit dem Datenaustausch nicht einverstanden sind, bedenken Sie bitte, dass zweckbestimmte Sach- und Dienstleistungen, soweit sie durch Dritte erbracht werden sollen, nachprüfbar dem gesetzlich vorgeschriebenen Zweck entsprechen müssen.